

# **Tätigkeitsbericht 2005 und 2006**

## **Tierschutzombudsmann von Tirol**

**Bericht gemäß § 41 Abs. 6 Tierschutzgesetz**

**Innsbruck, im März 2007**

**Dr. Martin Janovsky  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Wilhelm-Greilstr. 25  
6020 Innsbruck**

**<http://www.tirol.gv.at/themen/gesundheit/veterinaer/tierschutzombudsmann/>**

## **1. Einleitung**

Am 1.1.2005 ist das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I.118/2004 in Kraft getreten. Gemäß § 41 (1) hat jedes Land gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen einen Tierschutzombudsmann zu bestellen. Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Landesveterinärdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung, am 22.12.2004 von Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa zum Tierschutzombudsmann für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Mit In-Kraft-Treten des Bundestierschutzgesetzes am 1.1.2005 hat der Tierschutzombudsmann seine Tätigkeit aufgenommen.

Entsprechend § 41 Abs. 6 hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeiten zu berichten.

## **2. Personalstand, Organisation**

Dr. Janovsky wurde ohne Einschränkung des Zeitumfanges für das Zeitausmaß als Tierschutzombudsmann bestellt, das für diese Tätigkeit erforderlich ist. Es steht ihm die Infrastruktur in der Abteilung Landesveterinärdirektion zur Verfügung. Neben der Tätigkeit als Tierschutzombudsmann ist Dr. Janovsky als Amtstierarzt Sachbearbeiter für Tierschutz und Tierzucht in der Abteilung Landesveterinärdirektion und wurde am 29.06.2006 zum „Bärenmanager“ des Landes Tirol bestellt.

Seit Oktober 2006 darf der Tierschutzombudsmann die Unterstützung von Mag. jur. Georg Schalber, Verwaltungspraktikant im Amt der Tiroler Landesregierung in wechselndem Zeitumfang in Anspruch nehmen.

## **3. Aufgabenbereich**

Der Tierschutzombudsmann hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. Er hat in Verwaltungsverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung und ist berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben den Tierschutzombudsmann bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. In Ausübung seines Amtes unterliegt der Tierschutzombudsmann keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

## **4. Tätigkeiten**

Insbesondere das Jahr 2005 aber auch das Jahr 2006 waren im Tierschutz geprägt von den umfangreichen Neuerungen des neuen österreichischen Tierschutzgesetzes und der damit verbundenen Umstellungsphase in der Verwaltung. Durch die neue Gesetzeslage sind zahlreiche neue Bewilligungspflichten entstanden (z. B. Veranstaltungen mit Tieren, Tierheime, Zoos, Zirkusse, gewerbliche Tierhaltungen), ebenso wurde die Durchführung von Tierschutzkontrollen sowie viele weitere Aspekte des Vollzuges neu geregelt. Die häufig in ihren Personalkapazitäten stark belasteten bis überlasteten Tierschutzbehörden erster Instanz müssen sich darüber hinaus mit einer zusätzlichen Partei, der Amtspartei des Tierschutzombudsmannes befassen, die Einblicke in Verfahrensabläufe verlangt, die bisher den Behörden vorbehalten waren. In diesem Zusammenhang ist in erster Linie die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes zu nennen.

Um sich und die ihm übertragene Aufgabe bei den Behördenleitern vorzustellen und um auf die Parteistellung sowie diverse Neuerungen des Tierschutzgesetzes hinzuweisen, hat der Tierschutzombudsmann im Laufe des Jahres 2005 alle Tiroler Bezirkshauptleute sowie die Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck besucht. Zur Klärung fachlicher Fragen hat die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei auf Ansuchen des Tierschutzombudsmannes am 30.11.2005 eine Referentenbesprechung mit den Amtstierärzten und den veterinärrechtlichen Sachbearbeitern der Tierschutzbehörden der ersten Instanz durchgeführt.

### **4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz**

Der Tierschutzombudsmann hat Parteistellung in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz. Nach Ansicht des Tierschutzombudsmannes sowie der für Tierschutzrecht zuständigen Abteilung für Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei im Amt der Tiroler Landesregierung bezieht sich diese Parteistellung auf alle Verfahren nach dem Tierschutzgesetz einschließlich Verwaltungsstrafverfahren. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass in einem Verwaltungsstrafverfahren, in dem der UVS-Tirol als Berufungsinstanz nach dem Tierschutzgesetz einer Berufung des Tierschutzombudsmannes Folge geleistet hat, der Beschuldigte Beschwerde beim Verfassungs- und Verwaltunggerichtshof eingebracht hat, mit der Begründung, dass dem Tierschutzombudsmann keine Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren zukommt. Diese Beschwerde ist zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch anhängig, ebenso wie eine Berufung des Tierschutzombudsmannes gegen den Bescheid einer Tiroler Bezirksverwaltungsbehörde, in der dem Tierschutzombudsmann die Parteistellung in

Verwaltungsstrafverfahren aberkannt wird. Im derzeit in Begutachtung befindlichen Novellierungsentwurf des Tierschutzgesetzes ist eine Klarstellung, dass dem Tierschutzombudsmann in allen Verfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung zukommt, enthalten.

Die Zusammenarbeit mit den Tierschutzbehörden erster Instanz ist für den Berichtszeitraum ebenfalls von der Umstellung auf die für alle Beteiligten neue Situation geprägt und kann mittlerweile von „sehr gut“ bis „im Aufbau begriffen“ charakterisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass der Tierschutzombudsmann in fast alle von den Behörden durchgeführten Bewilligungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz eingebunden ist. Bei der Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren ist diese Einbindung unter anderem aufgrund der oben angeführten Umstände in einem geringeren Umfang gegeben. Ebenfalls stellt der Anspruch auf Parteistellung des Tierschutzombudsmannes in Verwaltungsstrafverfahren eine „Einmischung“ in die Tätigkeit der Behörden dar, der nicht für jedermann so ohne weiteres akzeptiert werden kann. Zudem entstehen Detailfragen in der Verfahrensabwicklung, für die neue Lösungen gefunden werden müssen, da es nach dem Wissen des Tierschutzombudsmannes keine vergleichbare Konstellation im österreichischen Rechtssystem gibt und daher die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes im Verwaltungsstrafverfahren ein rechtliches Novum darstellt.

#### **4.1.1. Bewilligungsverfahren**

Im Berichtszeitraum wurde der Tierschutzombudsmann in insgesamt 234 Bewilligungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz eingebunden und hat in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Stellungnahme dazu abgegeben. Für die Ausarbeitung der Stellungnahmen des Tierschutzombudsmannes war die Durchführung von zahlreichen Lokalaugenscheinen notwendig. So wurde z. B. im Rahmen der Bewilligung der Tiroler Tierhandlungen (gewerbliche Tierhaltungen gemäß § 31) in allen Verfahren ein Lokalaugenschein mit der zuständigen Behörde durchgeführt. Die Anzahl und Art der Bewilligungsverfahren in den Jahren 2005 und 2006 sind in den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich.

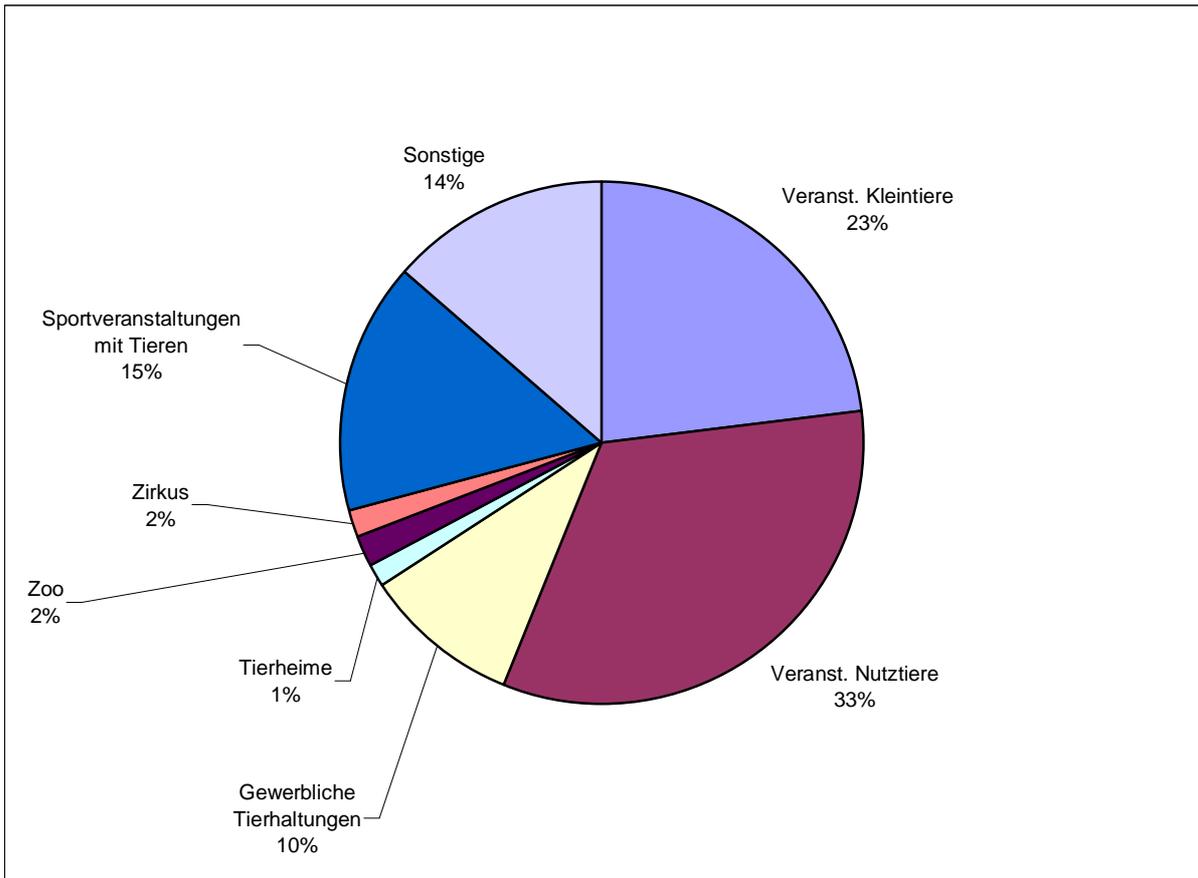


Abbildung 1: Art der Bewilligungsverfahren 2005 und 2006

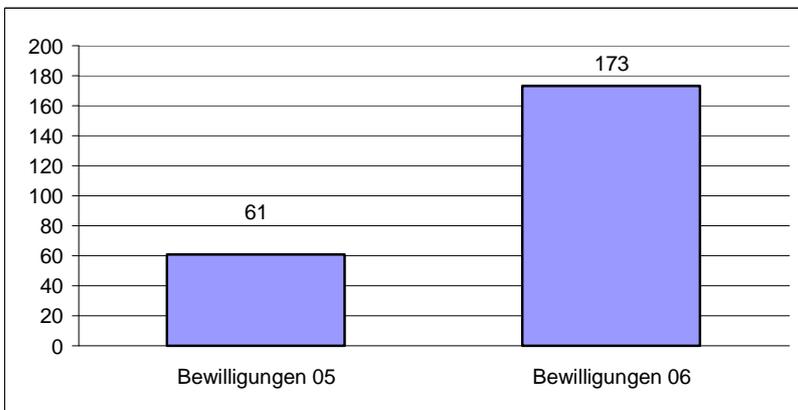


Abbildung 2: Anzahl der Bewilligungsverfahren 2005 und 2006

#### 4.1.2. Strafverfahren

In den ersten 2 Jahren seiner Tätigkeit wurde der Tierschutzombudsmann in 91 Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz eingebunden. Neben der bereits oben angesprochenen anhängigen Diskussion über das grundsätzliche Bestehen der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes sind weiterhin wesentliche rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Parteistellung noch ungeklärt. Aus der Sicht des

Tierschutzombudsmannes sollte bei Strafverfahren ein landesweit in etwa vergleichbares Strafniveau anzustreben sein. Die Anzahl und Verteilung der betroffenen Tierarten der Verwaltungsstrafverfahren in den Jahren 2005 und 2006 sind in den Abbildungen 3 bis 5 dargestellt.

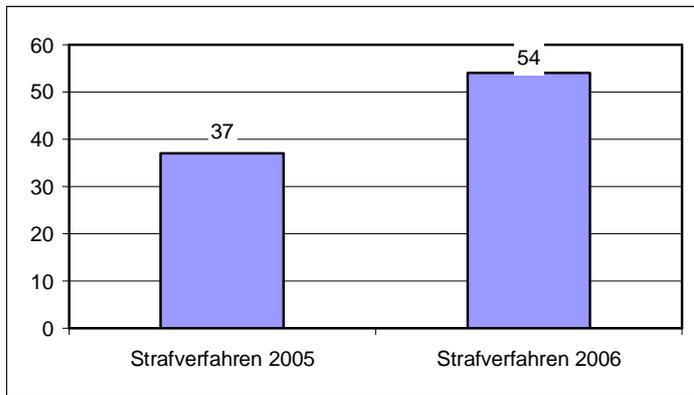


Abbildung 3: Anzahl der Strafverfahren 2005 und 2006

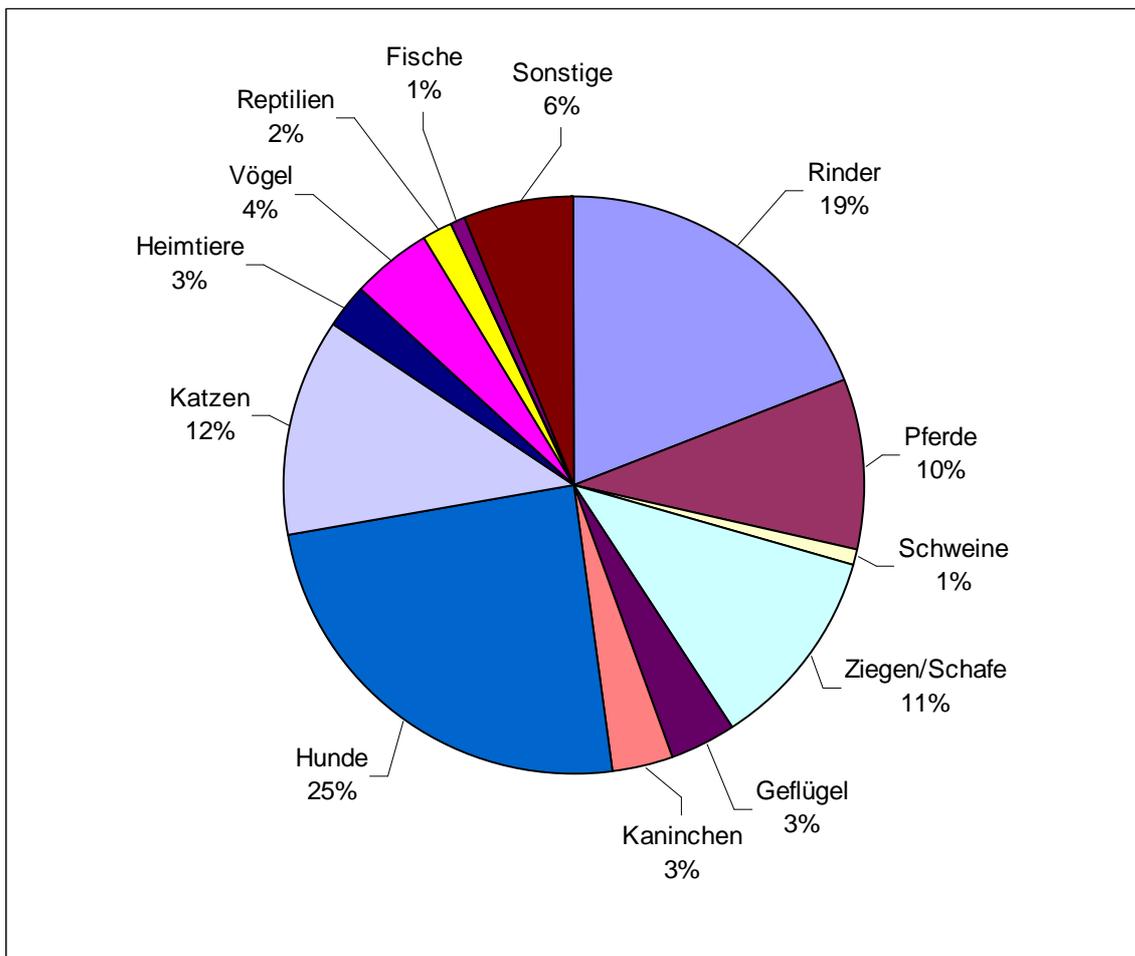


Abbildung 4: Betroffene Tierarten in Strafverfahren 2005 und 2006 nach Anzahl der Verfahren

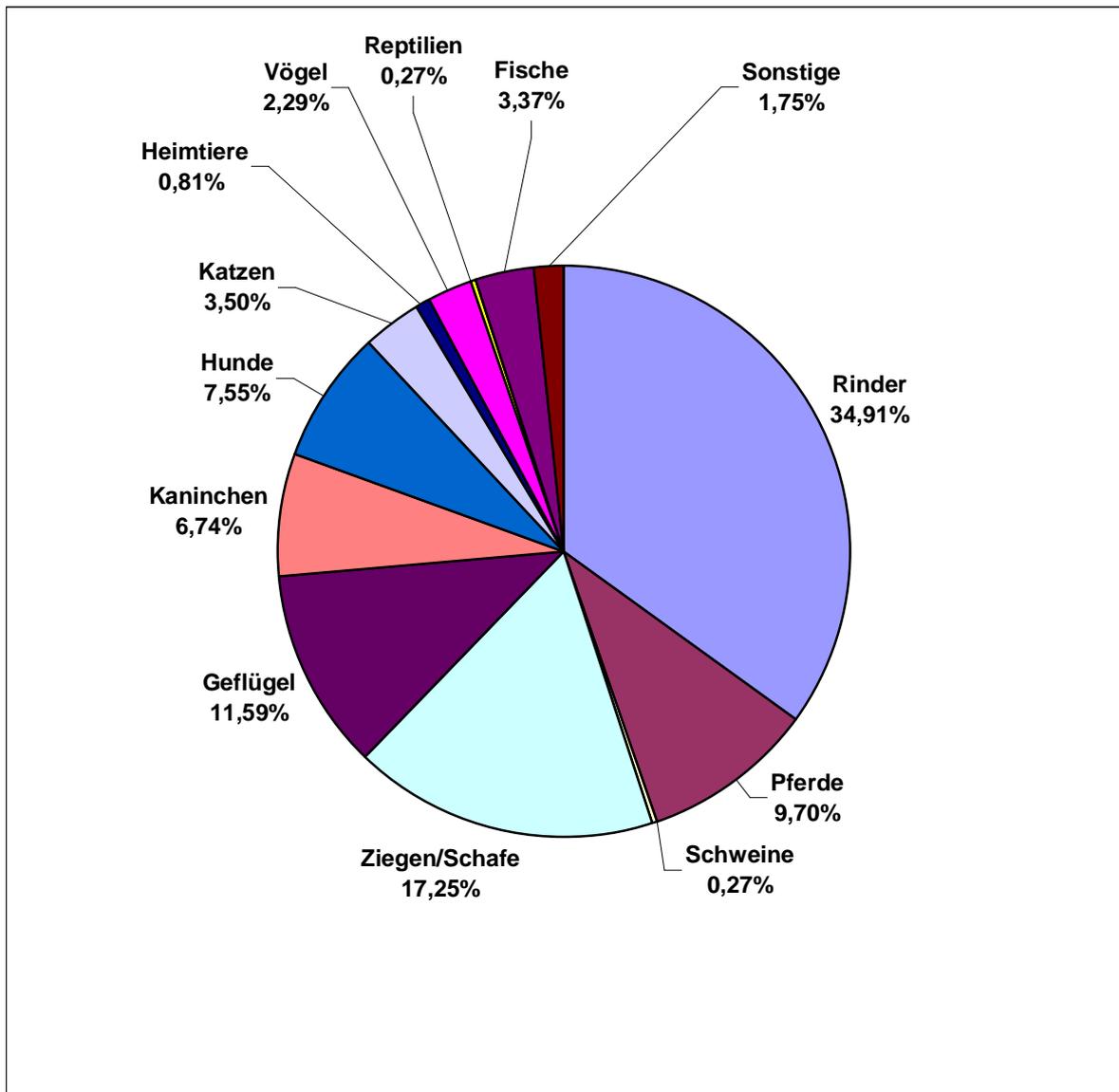


Abbildung 5: Zahlenverhältnis der von Strafverfahren betroffenen Tiere nach Anzahl der Tiere

#### 4.1.3. Berufungen

In den Jahren 2005 und 2006 war der Tierschutzombudsmann in insgesamt 11 Fällen in Berufungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz beim Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Tirol eingebunden. In 8 Fällen war es aus der Sicht der Interessensvertretung des Tierschutzes notwendig, das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen, wobei davon 7 Verwaltungsstrafverfahren und in einem Fall ein Bewilligungsverfahren betroffen war. In 3 Fällen hat der Unabhängige Verwaltungssenat der Berufung des Tierschutzombudsmannes Folge gegeben, in 5 Fällen ist eine Entscheidung der Berufungsinstanz noch ausständig.

## 4.2. Tierschutzrat

Entsprechend § 42 Tierschutzgesetz ist beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ein Tierschutzrat einzurichten, dem neben anderen Mitgliedern auch die von den Ländern namhaft gemachten Tierschutzombudsleute angehören. Als Vertreter für den Tierschutzombudsmann von Tirol für den Tierschutzrat wurde Mag. Gerold Auer, Amtstierarzt in der Landesveterinärdirektion benannt. In den Jahren 2005 und 2006 haben 7 ordentliche Sitzungen sowie eine Sondersitzung des Tierschutzrates stattgefunden. Die ersten Sitzungen waren in erster Linie durch die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung geprägt. Parallel dazu begann auch die inhaltliche Arbeit, wobei hier grundsätzliche Themen des Tierschutzes aber auch konkrete Tierschutzthemen erörtert wurden. Einige der Beschlüsse des Tierschutzrates wurden bereits in den Amtlichen Veterinärnachrichten publiziert.

## 4.3. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz und Schule

Ein besonderes Anliegen des Tierschutzombudsmannes ist das Tierschutz-Schulprojekt „Tier & Wir“ das von der Abteilung Landesveterinärdirektion in Zusammenarbeit mit dem Nachhaltigkeitskoordinator des Landes Tirol, Mag. Gottfried Mair seit 2001 in Tirol aufgebaut wurde. Gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden dazu verpflichtet das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für die Idee des Tierschutzes zu wecken und zu vertiefen. Das Projekt Tier & Wir bietet dazu eine ausgezeichnete Infrastruktur, um mit fachlich ausgewogenen Informationen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages beizutragen. Es soll dabei über die Instruktion von Lehrern und Referenten im Unterricht ein fachlich fundierter, objektiver Weg zum Tierschutz aufgezeigt werden, um Schülern die Möglichkeit zu geben, sich zu mündigen und bewussten Konsumenten zu entwickeln. Dabei sollen die Bedürfnisse von Mensch und Tier aufgezeigt und Kompromisse abseits von Radikallösungen gefunden werden. In den Jahren 2005 und 2006 wurden vom Tierschutzombudsmann neben Referaten in Schulen Lehrerfortbildungen zum Thema Tierschutz (z. B. am Pädagogischen Institut) durchgeführt. Eine **Pressekonferenz** mit LR Dr. Anna Hosp, Mag. Gottfried Mair und dem Tierschutzombudsmann am 31.10.2005 ging auch auf das Thema „Tier & Wir“ ein. Die **2. Tiroler Nachhaltigkeitstagung** am 3. November 2005 widmete sich zur Hälfte dem Projekt Tier & Wir, wobei dazu auch Experten aus Vorarlberg und der Schweiz als Gastreferenten gewonnen werden konnten.

Das Tiroler Projekt „Tier & Wir“ steht ebenfalls Modell für ein bundesweit vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen initiiertes Tierschutz-Schulprojekt, bei dem der Tierschutzombudsmann von Tirol von Beginn an konsultiert wurde. Nach anfänglichen Geburtsschwierigkeiten wurde am 8.5.2006 der Verein „Tierschutz macht Schule“ gegründet, zu deren Gründung der Tierschutzombudsmann als Proponent eingeladen und als Mitglied des fachlichen Beirates bestellt wurde. Die Tätigkeit für die beiden oben genannten Projekte wird auch von der Abteilung Landesveterinärdirektion maßgeblich unterstützt.

Im Berichtszeitraum wurde der Tierschutzombudsmann auch in zahlreichen Fällen von diversen Printmedien und Radiostationen kontaktiert. Einen gewissen Höhepunkt stellte dabei die Berichterstattungsserie über illegale betäubungslose Schlachtungen (Schächtungen) dar. Grundsätzlich ist der Tierschutzombudsmann bei Auskünften über konkrete Verfahren in Gleicher Weise an die Rahmenbedingungen des Amtsgeheimnisses gebunden, wie die Behördenvertreter.

#### **4.4. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen**

Wie auch im veterinärbehördlichen Bereich kann die Zusammenarbeit mit dem Tirol weit tätigen Tierschutzverein für Tirol als konstruktiv und gut bezeichnet werden, wobei sich die Tätigkeitsbereiche des Tierschutzombudsmannes nur in relativ geringem Umfang mit denen der Tierschutzvereine überschneiden.

Im Jahr 2005 hat der Tierschutzombudsmann die Vertreter von 2 weiteren in Tirol aktiven Tierschutzvereinen zu einem „runden Tisch“ eingeladen, woraus eine lockere Kooperation in gewissen Bereichen entstand.

#### **4.5. Auskünfte**

Ein nicht ganz unwesentlicher Anteil der Tätigkeiten des Tierschutzombudsmannes ist die Bearbeitung von Anfragen und Anliegen die meist von Privatpersonen an den Tierschutzombudsmann telefonisch oder persönlich herangetragen werden. Diese Anliegen reichen von ganz konkreten und mit fachlichem Hintergrund geschilderten Beobachtungen und Anfragen, die im Regelfall zu Anzeigen bzw. Anfragen bei den zuständigen Behörden bzw. schriftlichen Beantwortungen führen bis hin zu sehr vagen und teilweise sehr weit hergeholteten Anliegen, bei denen in erster Linie die „Kummernummerfunktion“ zum Tragen kommt. In diesem Zusammenhang ist häufig festzustellen, dass falsche Vorstellungen über

die Möglichkeiten der Behörden oder des Tierschutzombudsmannes, im Rahmen des Rechtsstaates Tiere abzunehmen oder anderweitige Zwangsmassnahmen zu ergreifen. Häufig scheidet ein weiteres Verfolgen von mitgeteilten Missständen daran, dass konkrete Angaben nicht gemacht werden können oder die Anzeiger befürchten ihre Identität gegenüber dem von ihnen Beschuldigten preis zu geben.

## **5. Schlussbemerkung**

Die Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes ist eine vielschichtige Herausforderung bei der oftmals neue Wege beschritten werden und in Anbetracht der fehlenden Vorgängerinstitutionen eine gewisse Pionierarbeit geleistet werden muss. Trotz der Notwendigkeit, sich in einigen Fragen in Geduld üben zu müssen, ist es insbesondere durch das Instrument der Parteistellung möglich einen konkreten und effizienten Beitrag im Tierschutz leisten zu können und den Vollzug der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes einzufordern bzw. unterstützen zu können. Die derzeit noch umstrittene Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren stellt dabei ein wichtiges Instrument dar um der Funktion des Tierschutzombudsmannes wesentliche Einflussmöglichkeiten zu verleihen. Dementsprechend wird der Parteistellung der Tierschutzombudsleute in Verwaltungsstrafverfahren im derzeit in Begutachtung befindlichen Novellierungsentwurf des Tierschutzgesetzes Rechnung getragen, in dem eine Klarstellung, dass dem Tierschutzombudsmann in allen Verfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung zukommt, enthalten ist.

Unabhängig von der Einbindung des Tierschutzombudsmannes in Verfahren kann auch eine gewisse „präventive Wirkung“ durch die grundsätzlichen Existenz der Einrichtung des Tierschutzombudsmannes registriert werden.

Die Kombination aus amtstierärztlicher Dienstverpflichtung und der Tätigkeit als Tierschutzombudsmann beinhaltet die Herausforderung beide Aufgabenbereiche zufriedenstellend zu bewältigen. In der Gesamtschau überwiegen meiner Ansicht nach die Vorteile dieser Konstellation aufgrund der sehr direkten und guten Kommunikation und dem damit verbundenen entscheidenden Informationsfluss mit der Veterinärbehörde in der ersten Instanz.

Innsbruck, im März 2007

Dr. Martin Janovsky

Tierschutzombudsmann von Tirol